Anforderungen und Hinweise zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Jugendliche gem. § 22 (5) SpO

1. Wann kann ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gestellt werden?

- Ein Antrag auf Rückstufung **in die nächstniedrigere Jugendaltersklasse** kann gestellt werden, wenn ein fachärztliches Gutachten die körperliche und/oder geistige Konstitution eines/einer Jugendlichen es NOTWENDIG erscheinen lässt.

Wichtig: Eine Empfehlung, eine medizinische Befürwortung, oder ähnliche Formulierungen, die nicht ausdrücklich die Notwendigkeit der Maßnahme belegen, sind NICHT ausreichend, um einen Antrag zu stellen bzw. eine Genehmigung zu erhalten.

- Das Gutachten darf dabei nicht älter als ein halbes Jahr ab Antragsdatum sein.
- Die Tatsache, dass der Verein keine Mannschaft in der Altersklasse des Spielers stellen kann und er deswegen in der nächstniedrigeren Jugend spielen soll, istirrelevant und kannin keinem Fall eine Ausnahmegenehmigung rechtfertigen.
- Auch sindein temporärer körperlicher Rückstand, z. B. aufgrund einer Sportverletzung, oder eine gewisse Reifeverzögerung kein Grund für eine Ausnahmegenehmigung.

**Die Ausnahmegenehmigung gilt ausschließlich für Jugendliche i. S. d. § 18 SpO.
Für weitere Personengruppen ist eine Antragstellung ausgeschlossen.**

2. Wie kann ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gestellt werden?

Durch Übersendung der **vollständigen** Antragsunterlagen per Mail an die Passstelle (passwesen@bhv-online.de). Zu den Antragsunterlagen gehören:

- vollständig ausgefülltes **Antragsformular** (abrufbar auf der Homepage)
- **Aussagekräftiges fachärztliches** Gutachten, das bei Einreichung des Antrags n i c h t älter als sechs Monate sein darf
- **Schriftliche Begründung** zum Antrag des betreffenden Vereins. Die elektronische Form ist zugelassen.
- **Schriftliche Einverständniserklärung** aller **Personensorge**berechtigten. Digitale Signaturen nach dem FES- bzw. dem QES-Standard sind zugelassen.

Unvollständige bzw. fehlerhafte Anträge können nicht bearbeitet werden!

3. Was muss ich sonst beachten?

- Die Ausnahmegenehmigung ist begrenzt auf 1 Spieljahr und muss jedes Spieljahr neu beantragt werden. Für die Qualifikation findet die Ausnahmegenehmigung **keine** Anwendung.
- Insoweit der Antrag genehmigt wird, ist das Genehmigungsschreiben zu jedem Spiel mitzuführen und dem Schiedsrichter vorzuzeigen. Vor dem ersten Spiel ist es an die zuständige Spielleitende Stelle zu übermitteln.
- Spielerinnen und Spieler mit Sondergenehmigung müssen zu jedem Spiel manuell in den Spielbericht eingetragen werden (nuScore). Daher ist auf korrekte Schreibweise zu achten!